

VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren



- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigt: Rechtsanwälte Dr. Arzinger und Partner, Littenstraße 108, 10179 Berlin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts

hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Pirk als Einzelrichterin

am 6. Juli 2009 beschlossen:

 Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, gegenüber der Stadt Jena als zuständiger Ausländerbehörde zu erklären, dass eine Abschiebung der Antragstellerin in die Türkei einstweilen nicht zulässig ist.

- Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
- 3. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren des einstweiligen Rechtschutzes wird abgelehnt.

Gründe:

Der Antrag ist als vorläufiges Rechtsschutzbegehren nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - zulässig.

Wenn, wie im vorliegenden Verfahren, Asylfolgeanträge von Ausländern, deren Erstanträge bereits bestandskräftig abgelehnt wurden, durch neue Verwaltungsakte verbeschieden werden, die keine erneute Abschiebungsandrohung enthalten, so ist einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 VwGO zu gewähren. Es fehlt dann nämlich im Hinblick auf die Abschiebung des Ausländers an einem Verwaltungsakt i. S. d. § 35 VwVfG und somit an einer Fallgestaltung, die Gegenstand eines vorrangigen Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO sein könnte. Ist, wie vorliegend geschehen, bereits gem. § 71 Abs. 5 S. 2 AsylVfG eine Mitteilung des Bundesamtes ergangen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG nicht vorliegen und kein erneutes Verwaltungsverfahren durchgeführt wird, so müssen Anträge nach § 123 VwGO gegen die Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel gerichtet werden, diese zu verpflichten, der für die Abschiebung zuständigen Stelle das (vorläufige) Unterbleiben von Vollzugsmaßnahmen aufzugeben (vgl. VG München, Beschl. v. 15.12.2006 - M 16 E 06.60199 -).

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Dabei ist stets zwischen dem Anordnungsgrund, der insbesondere die Eilbedürftigkeit der vorläufigen Regelung begründet, und dem Anordnungsanspruch, der mit dem materiellen Anspruch identisch ist, zu unterscheiden (Kopp/Schenke, VwGO, Komm. 15. Aufl., § 123 Rdnr. 6). Das Vorliegen der Tatsachen, auf welche Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund gestützt werden, sind glaubhaft zu machen, §§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2, 294 ZPO. Maßgebend sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts.

Die Voraussetzungen für die Annahme eines Anordnungsgrundes liegen vor. Die Antragstellerin ist aufgrund des seit 31.10.2008 bestandskräftigen Bescheides des Bundesamtes vom 24.09.2007 vollziehbar ausreisepflichtig. Die Ausländerbehörde ist aufgrund der Mitteilung des Bundesamts, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorlägen und ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt werde (Bl. 83 der Behördenakte), auch nicht mehr gehindert, die im Erstverfahren erlassene Abschiebungsandrohung zu vollziehen (§ 71 Abs. 5 S. 2 AsylVfG). Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die für die Antragstellerin zuständige Ausländerbehörde die Abschiebung der Antragstellerin aus diesem Bescheid aufgrund der rechtskräftigen Abschiebungsandrohung betreibt. Insbesondere hat sie dem Gericht auf entsprechende Nachfrage nicht etwa versichert, dass von einer Abschiebung der Antragstellerin in der nächsten Zeit bzw. bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens abgesehen werden soll, sondern vielmehr telefonisch mitgeteilt, dass sie an die Entscheidung des Bundesamtes gebunden und dementsprechend gesetzlich gehindert sei, von sich aus aus Gründen, die Gegenstand der Prüfung des Bundesamtes waren, von Abschiebungsmaßnahmen Abstand zu nehmen. Auch wenn vielleicht die Abschiebung der Antragstellerin nicht unmittelbar bevorsteht, so könnte sie doch relativ rasch durchgeführt werden, so dass es aus Gründen eines effektiven Rechtsschutzes dem Gericht geboten erscheint, vom Vorliegen eines Anordnungsgrundes auszugehen.

Die Antragstellerin hat auch das Vorliegen eines Anordnungsanspruches hinreichend glaubhaft gemacht.

Insbesondere hat sie in einem für die hier vorzunehmende summarische Prüfung ausreichenden Maße unter Einreichung der von einer Diplompsychologin gefertigten psychologischen Stellungnahme vom 28.04.2009 sowie des ärztlichen Berichts eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie vom 17.06.2009 glaubhaft gemacht, dass sie unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Dabei ist auf der Basis der Sachlage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht auszuschließen, dass eine endgültige Klärung der gesundheitlichen Situation der Antragstellerin, auch unter Berücksichtigung der Behandlungsmöglichkeiten in der Türkei und deren Erreichbarkeit, zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses i.S.v. § 60 Abs. 7 AufenthG im Hauptsacheverfahren führen kann.

()

Das Gericht ist insoweit zwar der Auffassung, dass auch psychische Erkrankungen, einschließlich PTBS, in der Türkei behandelbar sind und zurückkehrenden Asylbewerbern vom Grundsatz her auch Behandlungsmöglichkeiten offen stehen, doch kann in Einzelfällen eine erfolgversprechende Therapie etwa wegen der Besonderheit der psychischen Erkrankung oder

der spezifischen persönlichen Disposition des Betroffenen ausgeschlossen sein. Hierzu wird in der bereits erwähnten psychologischen Stellungnahme vom 28.04.2009 ausgeführt, dass im Falle einer Rückführung der Antragstellerin mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer dramatischen Verschlechterung ihres ohnehin schlechten psychischen Gesundheitszustandes zu rechnen sei, da davon auszugehen sei, dass ihre Erkrankung in der Türkei nicht mehr angemessen behandelt werden könne. Dies zum einen deshalb, weil mit einer Abschiebung der Beziehungsabbruch zu ihrem gesamten unterstützenden Freundschafts- und Hilfesystem und zur behandelnden Psychologin und somit ein Verlust des Gefühls der subjektiven Sicherheit - als Voraussetzung für eine angemessene Behandlung - verbunden wäre. Darüber hinaus sei zu bezweifeln, ob die Antragstellerin in ihrer aktuellen Situation in der Lage wäre, genügend Vertrauen zu einer Therapeutin aus ihrem Kulturkreis aufzubauen, um die nötige therapeutische Unterstützung zu erhalten.

Die endgültige Klärung der gesundheitlichen Situation der Antragstellerin und ihrer Ursachen ist allerdings Voraussetzung für die abschließende Beurteilung der Behandelbarkeit in einem möglichen Abschiebezielstaat. Berücksichtigt man vorliegend die in der psychologischen Stellungnahme angestellten Prognosen hinsichtlich der möglichen gesundheitlichen Konsequenzen bei einer Rückkehr in die Türkei, fällt die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Vollstreckung und dem privaten Aussetzungsinteresse mit Blick auf die möglichen gravierenden, nicht ohne weiteres umkehrbaren, gesundheitlichen Folgen für die Antragstellerin hier zugunsten der Antragstellerin aus. Die Frage, ob im Hinblick auf die geltend gemachte Erkrankung ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG letztlich bejaht werden kann, bedarf der endgültigen Klärung im Rahmen des Klageverfahrens. Eine weitere Aufklärung in dieser Hinsicht hat im übrigen auch die Antragsgegnerin selbst angeregt.

Dem Antrag ist demgemäß mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG stattzugeben.

Der mit Schriftsatz vom 07.04.2009 gestellte Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist hingegen abzulehnen.

Gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 114 S. 1 Zivilprozessordnung - ZPO - ist demjenigen Beteiligten Prozesskostenhilfe zu gewähren, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, soweit seine beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet

und nicht mutwillig erscheint. Gemäß § 117 Abs. 2 S. 1 ZPO sind dem Antrag eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Hierfür muss sich der Antragsteller des vom Bundesminister der Justiz eingeführten Vordrucks (§ 117 Abs. 4 ZPO) bedienen, der grundsätzlich vollständig auszufüllen ist (vgl. VGH Baden- Württwemberg, Beschl. v. 24.11.1992 - 11 S 2397/92 - m.z.w.N.). Diese Voraussetzungen waren bei der Antragstellerin bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht erfüllt. Sie hat ihrem Prozesskostenhilfegesuch weder eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse noch irgendwelche Belege beigefügt und diese Unterlagen auch nicht nachgereicht.

Das Verwaltungsgericht war auch nicht verpflichtet, die Antragstellerin zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen aufzufordern. Denn die Darlegungs- und Nachweislast hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse liegt nach § 117 Abs. 2 ZPO in vollem Umfang bei demjenigen, der Prozesskostenhilfe beantragt. Das Gericht ist demgegenüber nur in sehr eingeschränktem Maße zur Amtsermittlung verpflichtet (§ 118 Abs. 2 ZPO). Einer besonderen Aufforderung des Gerichts zur Vorlage einer (vollständigen) Erklärung nach § 117 Abs. 2 ZPO bedarf es grundsätzlich nicht, da diese Erklärung und auch die Belege dem Antrag auf Prozesskostenhilfe beizufügen sind. Vorliegend kommt noch hinzu, dass die Antragstellerin anwaltlich vertreten ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 15.10.2006 - 18 E 760/06 -; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 03.06.2005 - 1 O 55/05 -; 14.06.2007 - 1 O 63/07 -).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Pirk